

## Entscheidung zum Aktenzeichen NetzDG0602021

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 08.11.2021 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Dienstleister e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgend wiedergegebenen Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 15.11.2021 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt:**

Zu prüfender Inhalt ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der aus zwei in gleicher Größe nebeneinander bestehender Texte besteht:

"[...]

♥ Ich finde den Druck auf Impfgegner richtig gut; sie sind leider unsolidarische Menschen! Impfverweigerer SOLLTEN komplett eingeschränkt werden. Das Leben SOLLTE total ungemütlich für diese verantwortungslosen Menschen werden, da NUR NOCH SIE uns in dieser schlimmen Situation gefangen halten: Nur mit der Impfung werden wir wieder endlich sicher und frei leben können!

Ungeimpfte sind außerdem eine große Gefahr für unsere Kinder und alten Menschen. Ich hoffe, die Impfgegner kommen bald zur Vernunft. Leider Gottes sind viele Impfgegner ungebildet und lassen sich zu sehr von Telegramm beeinflussen.


[...]

♥ Ich finde den Druck auf **JUDEN** richtig gut; sie sind leider unsolidarische Menschen! **JUDEN** SOLLTEN komplett eingeschränkt werden. Das Leben SOLLTE total ungemütlich für diese verantwortungslosen Menschen werden, da NUR NOCH SIE uns in dieser schlimmen Situation gefangen halten: Nur mit der **NSDAP** werden wir wieder endlich sicher und frei leben können!

Die **JUDEN** sind außerdem eine große Gefahr für unsere Kinder und alten Menschen. Ich hoffe, die Impfgegner kommen bald zur Vernunft. Leider Gottes sind viele Impfgegner ungebildet und lassen sich zu sehr von Telegramm beeinflussen."

Es wurden in den Texten die Worte "Impfgegner", "Impfverweigerer" sowie "Impfung" ersetzt durch die Worte "JUDEN" und "NSDAP" und diese auch durch Fettschreibung hervorgehoben.

Der Accountinhaber des angegangenen Posts hat dazu folgenden eigenen Kommentar geschrieben:

*"Solch dunkle Zeiten "*

Der Beschwerdeführer hatte folgende Eingabe gemacht: "In diesem Beitrag werden Impfgegner mit Juden verglichen. Dies ist sowohl antisemitisch, als auch faschistoid. Ferner ist dies auch als Holocaustleugnung und Verbreitung von Falschinformation zu werten. Dieser User verbreitet generell des Öfteren rechtsradikales Gedankengut."

## II. Begründung

In Betracht kommt die Verwirklichung des Straftatbestandes der Volksverhetzung gemäß § 130 StGB. Hierbei insbesondere geprüft hat der Ausschuss § 130 Absatz 2 Nr. 1 c) sowie § 130 Absatz 3 StGB. Beide Straftatbestände sind jedoch nicht erfüllt. Dazu im Einzelnen:

Nach § 130 Abs. 3 StGB müsste der Post in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung im Sinne des §§ 6 VStGB billigen, leugnen oder verharmlosen. Die Regelung des Absatzes 3 stellt sowohl das Leugnen des Holocaust unter Strafe, als auch das Billigen, Leugnen und Verharmlosen von in der NS-Zeit begangenen Handlung im Sinne des §§ 6 VStGB.

Durch die schmähenden Äußerungen in dem rechten, abgeänderten Wortlaut der beiden Texte über Juden und der Äußerung "Nur mit der NSDAP werden wir wieder endlich sicher und frei leben können!" ist Gegenstand des Posts eine i.S.d. § 6 Absatz 1 VStGB begangene Handlung. Auch liegt grundsätzlich ein "Billigen" vor, nämlich das ausdrückliche Gutheißen der Handlungen der NSDAP. Dies ist der Fall, wenn man den rechten Text losgelöst und alleine stehend wahrnimmt.

Das könnte auch für § 130 Absatz 2 Nr. 1 c) StGB gelten.

Demnach wird bestraft, wer die Menschenwürde von Personen oder Personenmehrheiten dadurch angreift, dass diese beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden.

Böswilliges Verächtlichmachen bedeutet die gegenüber Dritten bewusst wahrheitswidrig aufgestellte Behauptung von Tatsachen, die geeignet sind, die betroffene Gruppe in ihrer Geltung und ihrem Ansehen herabzuwürdigen, vgl. Schönke/Schröder § 130 StGB Rn. 5d.

Die pauschalen Behauptungen, "JUDEN sind unsolidarische Menschen", "JUDEN sind eine große Gefahr für unsere Kinder und alten Menschen", sowie "JUDEN sind ungebildet und lassen sich zu sehr von Telegram beeinflussen" sind unwahre Tatsachenbehauptungen, da dies für eine Mehrzahl an Personen nicht pauschal gelten kann.

Auch hier gilt, wie bereits zu § 130 Absatz 2 StGB dargelegt, dass der objektive Straftatbestand erfüllt sein dürfte, wenn lediglich der rechte Text losgelöst und alleine stehend wahrgenommen wird.

Eine losgelöste Betrachtung des rechten, abgeänderten Textes verbietet sich hier jedoch.

Es ist der Post in seiner Gesamtheit zu würdigen.

Hierzu hat der Ausschuss versucht, Rückschlüsse aus den anderen Posts des Verfassers zu ziehen, als auch aus seiner Kommentierung zum Posting. Dies war jedoch nicht sonderlich hilfreich, da entgegen des Hinweises des Beschwerdeführers nicht festgestellt werden konnte, dass der Autor grundsätzlich antisemitische oder faschistoide Posts einstellt.

Dem Post als Ganzes zu entnehmen ist eine Kritik an dem User [...]. Hierbei kann dahinstehen, ob es den Nutzer als auch seinen Post tatsächlich gibt bzw. gab oder ob sowohl [...] und/oder sein Post rein fiktiv sind.

Bei dem ersten Text handelt es sich um eine sehr derbe und überzogene Kritik, geradezu unsachliche und pauschale Diffamierung von Impfkritikern als auch Ungeimpften.

Dem gegenübergestellt wird der gleiche Text, in dem die Personen der Impfverweigerer und Ungeimpften ersetzt werden durch "Juden" und "NSDAP". Dadurch soll deutlich werden, dass der Umgang und die Denunziation von Impfgegnern und Ungeimpften in einer Weise stattfindet, die mit der Verfolgung von Juden durch die NSDAP verglichen werden soll. Jedenfalls lässt diesen Rückschluss die Gegenüberstellung der zwei Texte zu. Ob der Autor dadurch der Meinung ist oder die Behauptung aufstellt, dass die Verfolgung der Juden in Zeiten des Nationalsozialismus mit dem

Druck auf Impfgegner und Ungeimpfte gleichgestellt werden soll, und dadurch die Verfolgung der Juden verharmlost werden soll, lässt sich dem Posting nicht eindeutig entnehmen.

Es ist nach der Stoßrichtung des Postings jedenfalls davon auszugehen, dass nicht die Juden oder eine etwaige Verschwörung der Juden oder dergleichen Kritik des Postings sind, sondern die Kritik soll sich nach dem objektivierten Empfängerhorizont auf die Kritik und den Umgang mit Impfgegnern und Ungeimpften beziehen.

Da der Ausgangspost bereits derbe Aussagen beinhaltet, wird eine drastische aber dem objektiven Empfänger klar als solche erkennbare Kritik unter Hinzuziehung der schlimmen und menschenverachtenden Auswirkungen des Nationalsozialismus auf die Juden herangezogen. Es ist keine Verunglimpfung von Juden per se zu sehen, sondern der Text als Kopie mit veränderten Worten ist als Kritik auf die zunächst gemachten Aussagen gegenüber den Impfgegnern und Ungeimpften zu verstehen.

Andere Anknüpfungspunkte für eine andere Deutung liegen nicht vor.

Es liegt damit auch kein Tatbestand vor, der konkret geeignet wäre, den öffentlichen Frieden zu stören. Die Kritisierung des Posts von [...] stellt eine, wenngleich auch "unschöne", aber hinzunehmende freie Meinungsäußerung (Art. 5 Absatz 1 GG) dar, die auch nach Art. 5 Absatz 1 GG (Kunstfreiheit) geschützt ist.

Andere Straftatbestände i.S.d. NetzDG kommen nicht in Betracht.

Aus Sicht des Ausschusses liegt kein rechtswidriger Post vor.